



# Gemeinde Seckach

- Neckar-Odenwald-Kreis -

## Benutzungsordnung

für die  
gemeindeeigenen Hallen  
vom 1. März 2018

### Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich.....	<a href="#">2</a>
§ 2 Zweckbestimmung.....	<a href="#">2</a>
§ 3 Aufsicht und Verwaltung.....	<a href="#">3</a>
§ 4 Ordnungsvorschriften.....	<a href="#">4</a>
§ 5 Besondere Bestimmungen für die Ausübung von Schul- und Vereinssport.....	<a href="#">4</a>
§ 6 Sonstige Benutzung.....	<a href="#">6</a>
§ 7 Besondere Bestimmungen für die sonstige Benutzung.....	<a href="#">6</a>
§ 7a Winterdienst.....	<a href="#">9</a>
§ 7b Besondere Bestimmungen bei Veranstaltungen.....	<a href="#">9</a>
§ 8 Haftung.....	<a href="#">10</a>
§ 9 Steuern und Abgaben.....	<a href="#">10</a>
§ 10 Schlussbestimmungen.....	<a href="#">10</a>
§ 11 Ergänzende Vorschriften.....	<a href="#">11</a>
§ 12 Inkrafttreten.....	<a href="#">11</a>

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Seckachtalhalle in Seckach, die Schloßgartenhalle in Großeicholzheim und das Dorfgemeinschaftshaus Zimmern (nachstehend Hallen genannt) einschließlich aller Nebenräume und Außenanlagen.

[zurück](#)

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die Hallen und die dazugehörigen Nebenanlagen sind Eigentum der Gemeinde Seckach. Sie dienen dem gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Die Hallen stehen den Schulen und in stets widerruflicher Weise den Vereinen und Institutionen/ Organisationen (Gruppen) der Gemeinde zur Verfügung.
- (3) Im Einzelfall können die Hallen den örtlichen Vereinen, überörtlichen Verbänden und privaten Unternehmern zur Durchführung von sportlichen, kulturellen, vereinsmäßigen und gesellschaftlichen Veranstaltungen auf Antrag überlassen werden. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen, die den Hallen oder ihren Einrichtungen abträglich sein können. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Hallen besteht nicht.
- (4) Die Hallen stehen neben den in Absatz 3 genannten Zwecken auch für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, und Schulveranstaltungen sowie Familienfeiern ortsansässiger Familien zur Verfügung. Polterabende sind nicht zugelassen. Ausstellungen können zugelassen werden.
- (5) Auswärtigen Personen ist es nicht möglich die Halle für Familienfeiern anzumieten. Auch eine Anmietung über Dritte (Familienmitglieder, Verwandte, Freunde, u. dgl.) ist ausgeschlossen.
- (5a) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung nach den Absätzen 3 und 4 zugelassen wird, trifft die Gemeinde. Der Mieter muss seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Seckach haben. Darüber hinaus kann ein Antrag auf Überlassung der Hallen nur bei einem besonderen Anlass gestellt werden.
- (6) Vereinen und Organisationen, die ihren Sitz nicht in Seckach haben, dürfen die Hallen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen kann der Bürgermeister in begründeten Fällen gestatten.
- (7) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Hallen einschließlich aller Nebenräume. Sie ist für alle Benutzer rechtsverbindlich. Mit dem Betreten der jeweiligen Halle unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Besucher und sonstige Dritte den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, dass ihnen die Benutzungsordnung nicht bekannt war. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde stets Folge zu leisten. Beauftragte der Gemeinde sind insbesondere die jeweiligen Hausmeister, deren Stellvertreter und die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Die Benutzungserlaubnis wird stets nur in widerruflicher Weise gegeben. Festgelegte Übungszeiten dürfen ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde nicht überschrit-

ten oder geändert werden.

Fallen Übungsstunden aus, so hat der Erlaubnisnehmer unverzüglich das Bürgermeisteramt zu verständigen. Eine Untervermietung (auch verdeckt) ist nicht gestattet.

[zurück](#)

### § 3

#### Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Oberaufsicht über die Hallen liegt bei der Gemeindeverwaltung. Die Hausmeister sind von der Gemeindeverwaltung ermächtigt, die laufende Aufsicht und Wartung der Hallen vorzunehmen. Sie sind bei allen ihren Handlungen Bevollmächtigte der Gemeindeverwaltung und üben unmittelbar das Hausrecht aus. Ihre Anordnungen sind in jedem Falle zu befolgen.
- (2) Während des Sportunterrichts der Schulen/ Kindergärten ist die jeweilige Lehrkraft/ Erzieher(in) für die Aufsicht verantwortlich. Der Hausmeister hat jedoch auch hier das Recht, jederzeit die Übungsräume zu betreten und Kontrollen darüber vorzunehmen, ob diese Benutzungsordnung eingehalten wird.
- (3) Der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sowie der Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung vom 28.04.2004 (GBl. S. 311, ber. am 10. August 2004 (GBl. S. 653)) zu überwachen. Der Hausmeister hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern. Bei Nichtbeachten seiner Anweisungen ist er befugt, die Übungsstunden bzw. die Veranstaltung abzubrechen und die Benutzer zur Räumung der Hallen zu veranlassen.  
Die Bedienung bzw. Steuerung aller vorhandenen technischen Anlagen darf nur nach Einweisung durch den Hausmeister erfolgen. Unbefugten ist der Zutritt zu den Steuerungseinrichtungen und Maschinenräumen untersagt.
- (4) Anträge auf regelmäßige Überlassung der Halle sind bei der Gemeindeverwaltung durch den vertretungsberechtigten Vereinsvorstand zu stellen. Im Antrag ist ein Verantwortlicher zu benennen. Die Halle darf erst dann benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Handschriftliche Eintragungen in den Belegungsplänen sind nicht gültig.  
Eine Untervermietung an Dritte (auch verdeckt) ist nicht gestattet. Dasselbe gilt auch für die Weitergabe der Schlüssel.
- (5) Eine Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
  1. bei Vollbelegung der Halle neue Benutzungsanträge im Wege der Billigkeit zu berücksichtigen sind;
  2. ein neuer Belegungsplan aufgestellt wird;
  3. dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen der Gemeindeverwaltung bzw. des Hausmeisters zuwider gehandelt wird;
  4. nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Benutzungsgenehmigung nicht ausgesprochen worden wäre;

5. unvorhergesehene zwingende Gründe oder Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl dies notwendig erscheinen lassen.
- (6) Die Hallen können außerdem an einzelnen Tagen (z.B. wegen besonderer Veranstaltungen der Gemeinde) oder auf bestimmte Zeit (Ferien, Großreinigung usw.) für die Benutzung gesperrt werden. Eine Sperrung wird ortsüblich bekannt gegeben oder die jeweiligen Nutzer hierüber informiert. Die Sperrung erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung. Vereine oder einzelne Abteilungen können keine Sperrungen der Hallen anordnen.
- (7) Die Gemeinde Seckach ist nicht verpflichtet, im Falle des Widerrufs irgendwelche Entschädigungen zu zahlen.

[zurück](#)

#### **§ 4 Ordnungsvorschriften**

- (1) Jeder Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung der Räume, Einrichtungen und Geräte verpflichtet. Räume und Gegenstände werden in dem bestehenden, den Benutzern bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich gegenüber dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung geltend gemacht hat.
- (2) Jeder verursachte Schaden ist zu ersetzen. Der Veranstalter haftet ausschließlich. Entstandene Beschädigungen sind unverzüglich über die Lehrer, Übungsleiter oder Veranstalter dem Hausmeister zu melden, der die Meldung sofort an die Gemeindeverwaltung weiterzugeben hat.
- (3) Die Schüler dürfen die Halle nur in Begleitung der verantwortlichen Lehrkraft betreten.
- (4) Der Übungsbetrieb muss abends spätestens um 23.00 Uhr beendet sein.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Hunde, die blinden und sehbehinderten Menschen als Orientierung dienen.
- (6) Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.
- (7) Die Klappbühne in der Seckachtalhalle darf nur von ausgewiesenen Personen bedient werden.

[zurück](#)

#### **§ 5 Besondere Bestimmungen für die Ausübung von Schul- und Vereinssport**

- (1) Die Aufstellung des Belegungsplanes erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung und den Vereinen. Die Benutzung der Hallen durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner Genehmigung. Die im Belegungsplan angegebene Benutzungszeit ist einzuhalten.

Ein Hallenbelegungsplan ist in jeder Halle auszuhängen.

An Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich keine regelmäßige Belegung der Hallen statt. Über Ausnahmefälle entscheidet die Gemeinde.

- (2) Die Schlüssel dürfen nur an die jeweiligen, namentlich bekannten Übungsleiter ausgegeben werden. Einen an den Übungsleiter ausgegebenen Schlüssel darf nicht an einen Dritten weiter gegeben werden. Die Ausgabe der Schlüssel ist in einem Ausgabeverzeichnis schriftlich nachzuweisen. Der Empfang und die Abgabe eines Schlüssels sind durch Unterschrift zu bescheinigen. Der Bürgermeister ist berechtigt, den Hausmeister anzuweisen, den Hallenschlüssel an die Übungsleiter auszugeben.
- (2a) Die Böden der Hallen dürfen nur mit sauberen und geeigneten Turnschuhen (helle Sohlen) betreten werden. Straßenschuhe, Fußballschuhe, Rennschuhe usw. sind grundsätzlich nicht zugelassen. Der Hausmeister ist berechtigt, jederzeit die Turnschuhe auf die Sauberkeit hin zu prüfen. Er hat die Pflicht, einzelne Personen mit nicht geeigneten Schuhen den Zutritt zur Halle zu verwehren.
- (3) Für den Übungs- und Sportbetrieb der Vereine ist grundsätzlich der Übungsleiter für das Öffnen und Schließen der Hallen verantwortlich. Ebenfalls hat der Übungsleiter darauf zu achten, dass beim Verlassen der Halle das Licht ausgeschaltet ist und die Alarmanlage scharf geschaltet ist.
- (4) Die Vereine haben die Namen der verantwortlichen Übungsleiter sowie eintretende Veränderungen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Übungsleiter muss nicht nur der Erste sein, der die Halle betritt, sondern auch der Letzte, der die Halle bzw. Umkleideräume verlässt. Er ist in jedem Falle für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtung und der Durchführung des Übungsbetriebes sowie für die Einhaltung der Übungszeiten, der Ordnung und Sicherheit während der Übungsstunden verantwortlich. Der Übungsleiter trägt die Dauer der jeweiligen Hallenbenutzung und die Anzahl der Teilnehmer in das Belegungsbuch der Halle ein. Durch seine Unterschrift bestätigt er die Richtigkeit der Eintragung. Der Hausmeister überwacht die Eintragungspflicht.
- (6) Schulen und Vereine dürfen die in den Geräteräumen bereitgestellten Groß- und Kleingeräte benutzen. Die Geräte sind durch die Benutzer selbst auf- und abzubauen und zwar unmittelbar vor Beginn oder nach Ende des Übungsbetriebes. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Dem Hausmeister ist sofort zu melden, wenn Geräte fehlen oder beschädigt sind. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche mit Rollen versehene Sportgeräte zu rollen. Turngeräte, die nicht auf Rollen geschoben werden können, müssen getragen werden. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist in keinem Falle gestattet. Für den Transport sind die vorhandenen Transportwagen zu verwenden.
- (7) Vereinseigene Sportgeräte dürfen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Halle untergebracht werden. Sie dürfen von der Schule nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Verein benutzt werden. Gleiches gilt im umgekehrten Falle für die Benutzung schuleigener Geräte durch Vereine bzw. Gruppen.
- (8) Anlagen für Beleuchtung, bautechnische Einrichtungen und Bühnen bzw. Trennvorhang dürfen nur nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden.

- (9) Das Einstellen von Fahrrädern ist nicht gestattet.
- (10) Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Das Werfen von Leichtathletikgeräten (Kugel, Diskus, Hammer, Speer usw.) ist nicht gestattet.

[zurück](#)

## **§ 6 Sonstige Benutzung**

- (1) Die Halle kann von der Gemeindeverwaltung zur Benutzung nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag auf Anmietung ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Dabei müssen genaue Angaben über Umfang, Art und Zeit der Veranstaltung gemacht werden. Außerdem ist im Antrag ein Verantwortlicher zu benennen, der mit den Ein- und Vorrichtungen der Halle vertraut ist. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf die spätere Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung abgeleitet werden.
- (2) Auch die Hallenvermietung für Veranstaltungen, die bereits im Veranstaltungskalender der Gemeinde aufgenommen worden sind, muss noch einmal schriftlich nach Abs. (1) beantragt werden.
- (3) Umfang, Rechte und Pflichten werden in einem Mietvertrag festgelegt.

[zurück](#)

## **§ 7 Besondere Bestimmungen für die sonstige Benutzung**

- (1) Für die sonstige Benutzung werden Gebühren nach der Gebührenordnung erhoben. Die Gemeinde Seckach ist berechtigt, vom Veranstalter ohne Angabe von Gründen eine Kautions bis zur Höhe von 2.500,00 EUR zu verlangen.
- (2) Je nach dem vorliegenden Bedürfnis ist der Veranstalter berechtigt, in der Halle den Eingangsbereich mit Garderobe, die Bühne, WC`s im Eingangsbereich, die Halle selbst, die Küche und alle notwendigen Geräte, wie Tische, Stühle, Küchengeräte usw. zu benutzen. Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände oder Geräte sind vom Veranstalter zu ersetzen. Falls gewünscht, hat der Hausmeister die ordnungsgemäße Verwahrung und Rückgabe zu bestätigen.
- (3) Zu Veranstaltungen mit Bewirtschaftung durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art ist eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz zu beantragen. Die Genehmigungs- und Anmeldepflichten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleibt es dem Veranstalter überlassen, die Bewirtschaftung selbst auszuführen oder einem Gastwirt zu übertragen. Grundsätzlich sollen die Hallen nur durch einheimische Vereine und Wirte bewirtschaftet werden. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.  
Die Gemeinde kann allgemein oder nur im Einzelfall Benutzungsverträge mit über die Benutzungsordnung hinausgehende Bestimmungen abschließen. Gleichzeitig können auch von einzelnen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Die Gemeinde kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benut-

zung der Hallen im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist; außerdem, wenn der Veranstalter die Veranstaltung auf andere Weise durchführen will, als dies gemeldet oder genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

- (5) Ist ein Veranstalter nicht in der Lage eine vorgesehene Veranstaltung durchzuführen, so hat er dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (6) Werden Geräteräume in die Benutzung einbezogen, so sind die darin aufbewahrten Gegenstände vom Veranstalter gemäß den Anweisungen des Hausmeisters ordnungsgemäß an geeigneter Stelle zu lagern. Die eingebaute Lautsprecheranlage darf nur nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister benutzt werden.
- (7) Die Gerätschaften in der Küche dürfen erst nach Einweisung durch den Hausmeister benutzt werden. Der Hausmeister übergibt die Kücheneinrichtung an den Veranstalter. Der Veranstalter muss die Kücheneinrichtung nach der Veranstaltung in einwandfreiem gereinigtem Zustand wieder an den Hausmeister zurückgeben. Das entsprechende Formular für die Zählung des Inventars wird dem Genehmigungsschreiben beigelegt.
- (8) Bei der Bestuhlung der Hallen und bei der Aufstellung der Bühne ist den Anweisungen und Anordnungen des Hausmeisters Folge zu leisten. Mit den Tischen und Stühlen sowie den Bühnenelementen ist sorgsam umzugehen. Beschädigungen, die nicht auf Verschleiß zurückzuführen sind, müssen durch den jeweiligen Veranstalter ersetzt werden.
- (9) Für evtl. erforderliche Dekorationen hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Diese dürfen nur im Benehmen mit dem Hausmeister angebracht werden. Durch die Anbringung von Dekorationen dürfen keine Beschädigungen an der Halle und den Einrichtungen entstehen. Die Halle, Nebenräume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Haken oder stark haftende Klebebänder dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen an den Wänden, Decken oder Böden angebracht werden.  
 Außerdem sind die feuerpolizeilichen Vorschriften vom Veranstalter besonders zu beachten und Beschädigungen an Wänden, Decken, Fenstern und Böden usw. zu vermeiden. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.  
 Bei einer Dekoration dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein.

Die Verwendung von offenem Feuer oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralöle, Spiritus, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist unzulässig.

- (10) Die Höchstzahl der Besucher ist bei einer Veranstaltung - ohne Bestuhlung - für die Halle in Seckach auf 550 (ohne Mehrzweckraum) bzw. 650 (mit Mehrzweckraum), für das Dorfgemeinschaftshaus Zimmern auf 550 und für die Halle in Großeichholz-

heim auf 1.200 Besucher zu begrenzen.

Bei einer Veranstaltung mit Bestuhlung richtet sich die Höchstzahl der Besucher nach dem genehmigten Bestuhlungsplan (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Versammlungsstättenverordnung vom 28. April 2004) (GBl. S. 311, ber. am 10. August 2004 (GBl. S. 653)).

Eine Ausfertigung des genehmigten Bestuhlungsplans ist dieser Benutzungsordnung beigelegt (Anlage 1). Außerdem ist ein genehmigter Bestuhlungsplan im Regieraum angebracht. Die hier festgelegte Ordnung darf nicht geändert, im Plan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden.

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 40 cm haben.

Bei etwaigen Schadensersatzansprüchen haftet der Veranstalter.

- (11) Die Bestuhlung ist bis 10.00 Uhr des folgenden Tages abzubauen. Sofern die Halle nach dem Veranstaltungstag für den Schulsport benötigt wird, ist die Bestuhlung bis spätestens 07.30 Uhr abzubauen. Der Veranstalter hat für eine besenreine Übergabe der Halle zu sorgen. Bei verklebten Böden aufgrund verschütteter Getränke u.ä. sind die betreffenden Räume in der Seckachtalhalle und in der Schlossgartenhalle mit dem vorhandenen Nasssaugreiniger zu reinigen. Im Dorfgemeinschaftshaus Zimmern sind sie feucht manuell zu reinigen. Die weitere Reinigung der Hallen erfolgt durch den Hausmeister oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten.
- (11a) Das Rauchen in den Hallen und in allen Nebenräumen ist verboten.
- (11b) Leere Flaschen sind einzusammeln, Gläser, Pfannen und sonstiges Geschirr ist zu reinigen und ordnungsgemäß in den vorhandenen Schränken aufzubewahren. Verluste oder Beschädigungen sind zu melden. Dafür ist Kostenersatz zu leisten. Bei einer Vermietung der Hallen für Familienfeiern ist es verboten, im Außenbereich Getränkewägen sowie offene Grill- und Feuerstätten aufzustellen bzw. zu platzieren. Vom Veranstalter ist der Außenbereich an dem der Veranstaltung folgenden Tag vormittags auf Sauberkeit zu überprüfen. Insbesondere sind Flaschen, Glasscherben, Unrat und Ähnliches vom Veranstalter bis spätestens 12.00 Uhr zu beseitigen. Die Entsorgung des Mülls und der Abfälle ist Sache des Veranstalters.
- (12) Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Die Gemeindeverwaltung ist je nach Art und Ablauf einer Veranstaltung berechtigt, eine Brandwache zu fordern. Der Umfang der Brandwache wird von der Gemeinde nach Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten festgelegt; der Veranstalter hat die Kosten zu tragen. Die Feuersicherheitswache wird von der jeweils zuständigen Feuerwehr gestellt. Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist Folge zu leisten. Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften insbesondere das Versammlungsgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz sowie das Gesetz zum Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit sind dabei zu beachten.
- (13) Die Regelung der Kleiderablage (Garderobe) obliegt dem Veranstalter.



- (14) Die rechtzeitige Anmeldung einer Veranstaltung mit Musik bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Veranstalter.
- (15) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich der Hallen zu sorgen hat.  
Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen erlaubt. Rettungswege sind frei zu halten. Vor den Eingängen der Hallen herrscht absolutes Halteverbot. Ausschließlich zum Be- und Entladen darf in diesem Bereich gehalten werden.
- (16) Die Abnahme der Hallen und Rückgabe der Hallenschlüssel an den Hausmeister bzw. an die Gemeindeverwaltung erfolgt spätestens am ersten Werktag nach der Veranstaltung.

### **§ 7a Winterdienst**

Bei jeder Nutzung der Hallen von montags bis freitags ab 16.00 Uhr und ganztägig an den Wochenenden und Feiertagen findet die Nutzung auf eigene Gefahr statt. Das heißt, der Veranstalter hat eigenverantwortlich für den Winterdienst zu sorgen. Bei Bedarf sind die Parkplätze und die Zuwege zum Gebäude zu räumen und zu streuen.

### **§ 7b Besondere Bestimmungen bei Veranstaltungen**

Ab 22.00 Uhr ist das Abspielen von Musik nur noch im Inneren der Hallen zulässig. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Fenster fest verschlossen sind.

[zurück](#)

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Insbesondere haftet der Veranstalter für die Einhaltung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Überlassung erfolgt ohne jede Gewährleistung.
- (2) Vereine und Veranstalter stellen die Gemeinde Seckach von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern und Beauftragten, Besuchern ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Vereine und Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Seckach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Seckach und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (3) Vereine und Veranstalter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist die Gemeinde berechtigt, die Genehmigung für die Veranstaltung zurückzuziehen.
- (4) Für abhanden gekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

[zurück](#)

## **§ 9 Steuern und Abgaben**

Für sämtliche aus Anlass der Veranstaltung zu zahlenden Abgaben und Steuern hat der Veranstalter selbst aufzukommen.

[zurück](#)

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Schulleiter, die Vorstände der Vereine und Organisationen, die Übungsleiter und die Hausmeister erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für deren Einhaltung verantwortlich.
- (2) Vereine und deren Abteilungen sowie Dritte, die entgegen der Benutzungsordnung handeln, oder die getroffenen Anordnungen nicht befolgen, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch die Gemeindeverwaltung für eine gewisse Zeit von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

[zurück](#)

## **§ 11 Ergänzende Vorschriften**

Die Versammlungsstättenverordnung liegt zur Einsichtnahme beim Bürgermeisteramt Seckach aus.

[zurück](#)

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen, die dieser Hallenordnung entsprechen oder zuwider laufen, außer Kraft.

Seckach, den 29.01.2018

gez.  
Ludwig  
Bürgermeister

[zurück](#)